



## **Merkblatt Bestattungskosten nach § 74 SGB XII**

### **Einleitung**

In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) sind die Angehörigen der verstorbenen Person öffentlich-rechtlich verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Diese Bestattungspflicht mit der daraus folgenden privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber Gläubigern (zum Beispiel Friedhof, Bestatter) ist nicht gleichzusetzen mit der letztlichen Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten.

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit (Werkvertrag) und muss regelmäßig durch den Verpflichteten ausgelöst werden. Der Sozialhilfeträger beauftragt selbst keine Bestattung und nimmt auch nicht die Stellung eines Ausfallbürgen bezüglich der privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung ein.

Wann kann ich einen Antrag auf Kostenentlastung stellen?

- In zeitlicher Hinsicht ab dem Todestag bis zu einer „angemessenen Frist“ nach der Bestattung. Hierbei ist es irrelevant, ob die Kosten bereits beglichen sind, fällig werden oder fällig sind.
- Wenn ich erfahre, dass ich zu Kosten einer Bestattung herangezogen werde.

### **Berechtigte**

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII stellen keine Sozialhilfeleistung für oder an den Verstorbenen dar. Vielmehr kann der Hinterbliebene eine Entlastung seiner Kostenpflicht prüfen lassen.

### **Zuständiger Sozialhilfeträger**

Grundsätzlich ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Ausnahme: sofern die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen hat, ist dieser Träger – unabhängig vom Sterbeort – für die Antragstellung nach § 74 SGB XII zuständig.

## **Voraussetzungen einer Kostenentlastung**

Gemäß § 74 SGB XII sind die zur Bestattung Verpflichteten von den erforderlichen Kosten einer Bestattung zu entlasten, wenn die Verpflichtung hierzu nicht zugemutet werden kann.

Hierzu ist neben der Anzahl, der zur Bestattung verpflichteten Personen, sowie dem vorhandenen Nachlass, auch die persönliche und finanzielle Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. Dabei ist das Einkommen und / oder Vermögen zu erheben und rechtlich zu bewerten.

Eine Kostenentlastung ist nur dann möglich, wenn

- kein oder kein ausreichender Nachlass vorhanden ist,
- keine vorrangig zur Kostentragung Verpflichteten existieren,
- die Kosten nicht aus dem Einkommen und / oder Vermögen des Verpflichteten selbst

beglichen werden können.

## **Verpflichteter Personenkreis**

Zur Übernahme der Bestattungskosten sind nacheinander verpflichtet:

1. Vertraglich Verpflichtete Personen oder Institutionen
2. Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung
3. Erben entsprechend ihrer Erbquote
4. Leistungsfähige Unterhaltspflichtige
5. Öffentlich-rechtliche Verpflichtete (Bestattungspflichtige) nach § 13 Absatz 2 FBG (auch Minderjährige) zu je gleichen Teilen:  
Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,  
Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern, Großeltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder

Hieraus können sich für eine Person mehrere Grundlagen der Verpflichtung ergeben. Jeder Verpflichtete wiederum muss selbst eine Kostenentlastung beim Sozialhilfeträger beantragen, sofern er diese nicht aus eigenen Mitteln tragen kann und eröffnet damit ein eigenständiges Prüfverfahren. Die Existenz vorrangiger Verpflichteter schließt eine Kostentragungspflicht nachrangiger Verpflichteter aus.

Verpflichtet ist nicht, wer die Bestattung ohne Rechtspflicht veranlasst und nur deshalb einen privatrechtlichen Vertrag eingeht (zum Beispiel Lebensgefährte, Geschiedene, Nachbarn, Freunde, ehemalige Betreuer).

## **Erforderliche Bestattungskosten**

Die Höhe der erforderlichen Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII ist individuell zu prüfen. Teilen Sie dem Bestatter bitte mit, dass möglicherweise eine Antragstellung beim Sozialamt erfolgen soll. Angemessene Kosten kann der Bestatter direkt bei der Behörde erfragen.

## **Nachlass**

Jeglicher Nachlass wie beispielsweise Sparguthaben, Guthaben auf Girokonten, sonstige Vermögenswerte wie Kraftfahrzeuge usw. sind zunächst für die Bestattungskosten zu verwenden, bevor weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Diese stehen den Bestattungskosten nach. Darüber hinaus sind Zahlungen aus Anlass des Todes wie beispielsweise Lebens- und Sterbegeldversicherungen oder in Teilen Leistungen von Rentenversicherungsträgern (Sterbequartalsvorschuss) einzusetzen.

Sofern Einkommen und / oder Vermögen des Verpflichteten die sozialhilferechtlichen Grenzen übersteigt, ist die Tragung der Bestattungskosten zumutbar, ggf. durch eine Ratenzahlungsvereinbarung (BSG, Urteil vom 04. April 2019 – B 8 SO 10/18). Einkommen und Vermögen von Ehegatten, Lebenspartnern und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, fließen in eine Berechnung voll mit ein (gem. §§ 19, 20 und 39 SGB XII).

## **Kostenentlastung / Zeitfenster**

Um alle Möglichkeiten einer Entlastung von Kosten prüfen zu können, ist in Einzelfällen ein zeitlicher Rahmen von mehreren Monaten möglich. Dies ist durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt.

Der Sozialhilfeträger ist für eine fristgerechte Erfüllung von Werkverträgen (Begleichung von Rechnungen) nicht in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen Gläubigern (zum Beispiel Friedhof oder Bestatter) und Auftraggeber.

Wir raten deshalb dem Auftraggeber einer Bestattung an, sich bezüglich der Zahlungseinzelheiten mit den Gläubigern in Verbindung zu setzen. Möglicherweise findet man dort, durch das Verlängern eines Zahlungszieles oder einer Ratenzahlungsvereinbarung, eine gerechte Lösung um beispielsweise Mahn- und Inkassogebühren zu vermeiden.

## **Keine Kostenzusicherungen an Gläubiger**

Es besteht keine Möglichkeit, seitens der Sozialverwaltung mündliche oder schriftliche Kostenzusicherungen an einen Gläubiger (zum Beispiel Friedhof oder Bestatter) zu erteilen.

## Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung beim

Main-Kinzig-Kreis

Amt für soziale Förderung und Teilhabe

50.23 Bestattungskosten

Barbarossastr. 16 - 24, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 85-48110 und 06051 85-48101, Telefax: 06051 85-48190

E-Mail: <mailto:sozialhilfe-bestattungen@mkk.de>,

Homepage: [www.mkk.de](http://www.mkk.de)